

Amt Stralendorf

Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Beschlußvorlage	Vorlage-Nr:	2006/STR/289
	Status:	öffentlich
	AZ:	
	Datum:	12.04.2006
Wiedervorlage:		
Verkehrsregelung im Wohnquartier Schulstraße / Dorfstraße / Pappelweg / Obere Bergstraße		
Fachdienst II		
Frau Facklam		
Beratungsfolge	20.04.2006	Gemeindevertretung Stralendorf

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Stralendorf ist aufgefordert, die Auflagen aus der Verkehrszeichenschau 2005 des Landkreises Ludwigslust zu erfüllen. Die Verkehrsführung im Wohnquartier zwischen Schulstraße, Dorfstraße, Pappelweg und Obere Bergstraße ist als Einbahnstraße angeordnet. Diese Verkehrsführung soll nicht für Radfahrer gelten. Dem Fahrzeugführer muss bekannt gegeben werden, dass ihm Radfahrer entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung entgegen kommen können. Das bedingt die Errichtung einer großen Anzahl von Verkehrszeichen. Außerdem sind alte und nicht mehr eindeutig erkennbare Verkehrszeichen auszutauschen und zu ersetzen. Für die jetzige Verkehrsregelung ist die Beschaffung von 88 VZ notwendig, was einem ungefähren Kostenbedarf von 4.600,-€ entspricht. Der Gemeinde liegt die verkehrsrechtliche Anordnung des Landkreises Ludwigslust vor. Diese verkehrsrechtliche Anordnung ist umzusetzen, da die Gemeinde als Träger der Straßenbaulast an die fachaufsichtliche Weisung gebunden ist. Es handelt sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt werden kann, sondern um eine innerdienstliche Weisung der Fachaufsichtsbehörde, die bei Nichtumsetzung durch die Gemeinde von der Kommunalaufsicht im Rahmen der Ersatzvornahme durchgesetzt werden kann.

(Darsow/Gentner/Glaser/Meyer, Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern, 3.Auflage, § 3 Gemeindeordnung RZ 2 und 3).

Der Straßenbaulastträger (hier Gemeinde) muss für die Umsetzung der Verkehrsregeln die nach der StVO gültigen Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen errichten.

Sind diese fehlerhaft und/oder für den Verkehrsteilnehmer nicht erkennbar, ist die Gemeinde für evtl. daraus entstehende Schadensersatzansprüche Dritter verantwortlich.

Aus der Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde ergibt sich der eigentliche Haftungsgrund, den die Gemeinde selber geschaffen hat. Hierbei ist nicht die Vornahme einer Handlung, z.B. Schaffung einer Gefahrenquelle durch nicht vorhandene oder fehlerhaft aufgestellte Verkehrszeichen, der eigentliche Haftungsgrund, sondern das vorwerfbare Unterlassen von Schutzmaßnahmen für den Verkehrsteilnehmer. Die Gemeinde haftet im Rahmen der allgemeinen Deliktshaftung nach § 823 BGB und im Rahmen der Amtshaftung nach § 839 BGB für geschaffene Gefahrenquellen ohne notwendige Schutzvorkehrungen

(Rotermund, Haftungsrecht in der Kommunalen Praxis, S.165 RZ 368 , 369 ff).

Die Ergebnisse der Verkehrszeichenschau sind mit der Verkehrsbehörde, dem Amt und dem gemeindlichen Bauausschuss ausführlich beraten worden. Die Verkehrsbehörde hat der Gemeinde in einer Beratung mit dem Bauausschuss vorgeschlagen, die komplette Einbahnstraßenregelung aufzuheben und das gesamte Wohnquartier als ZONE 30 einzurichten. Das würde bedeuten, dass alle Verkehrszeichen aufgehoben werden könnten und dem einzelnen Verkehrsteilnehmer wesentlich mehr Eigenverantwortung übertragen wird. Dem hat die Gemeinde nicht zugestimmt und in einer Beratung mit dem Bauausschuss den anliegenden Vorschlag erarbeitet.

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Annahme des Vorschlages für die Verkehrsführung im Wohnquartier Schulstraße/Dorfstraße/Pappelweg/Obere Bergstraße.

- Anordnung der ZONE 30 für das gesamte Wohnquartier
- Anordnung Einbahnstraße für den Teilabschnitt Schulstraße von der Dorfstraße bis zur Einmündung Schulzufahrt/Parkplatz
- Anordnung Einbahnstraße für den Pappelweg von der Dorfstraße bis zur Oberen Bergstraße
- Anordnung Einbahnstraße für den Abschnitt Zum Obstbau von der Dorfstraße bis zur Neue Straße

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung für das Wohnquartier Schulstraße/Dorfstraße/Pappelweg/Obere Bergstraße entsprechend des Vorschlages des Bauausschusses der Gemeinde Stralendorf.

Finanzielle Auswirkungen

Die genauen Kosten können erst nach Vorlage der verkehrsrechtlichen Anordnung ermittelt werden. Es handelt sich bei der Umsetzung der Verkehrsrechtlichen Anordnung um die Erfüllung einer Pflichtaufgabe, für die die Gemeinde die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung stellen muss.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:
Davon stimmberechtigt:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenenthaltungen:
Ungültige Stimmen:

(Bürgermeister)